

Kreistag des Landkreises Oberhavel

## **Beschluss Nr. 2/0192**

**vom 04. April 2001**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt die als Anlage beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von zwei Naturdenkmalen in Glienicke/Nordbahn.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von zwei Naturdenkmalen in Glienicke / Nordbahn

Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von zwei Naturdenkmalen in Glienicke/Nordbahn**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) i.V. mit den §§ 19 und 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der Fassung vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) wird vom Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 2/0192 des Kreistages vom 04. April 2001 für das Gebiet des Landkreises Oberhavel verordnet:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die Stieleiche im Pirschgang in Glienicke, Flur 13, Flurstück 293 und die sechsstämmige Rotbuche in Glienicke, Flur 11, Flurstück 71/13 werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Die Lage der Naturdenkmale ist in Karten (Anlagen 1 und 2) kenntlich gemacht. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz der Naturdenkmale wird die unmittelbare Umgebung der Bäume in die Schutzfestsetzung einbezogen.  
Als unmittelbare Umgebung gilt der Bereich innerhalb der Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) der Bäume.

### **§ 2 Schutzzweck**

Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten besonders schönen und ortsbildprägenden Bäume, die durch ihre Erscheinung den Naturschutzgedanken vielen Menschen näher bringen können.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, ihrer unmittelbaren Umgebung gem. § 1 Absatz 3 dieser Verordnung oder ihres Naturhaushaltes führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - das Fällen der Bäume;
  - das Beseitigen von Ästen;
  - Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches;
  - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Laugen, Säuren, Ölen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;

- das Ausbringen von Herbiziden;
- das Entsorgen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen;
- bauliche Anlagen zu errichten (auch wenn dies keiner öffentlich- rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf);
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
- außerhalb rechtmäßig bestehender Verkehrseinrichtungen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder solche dort abzustellen;
- Nist- und Brutstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

- die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr geboten sind;
- behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als Kreisordnungsbehörde

Oranienburg, den 9. April 2001

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

#### Anlagen

- Standort der Eiche im Pirschgang (Anlage 1)
- Standort der sechsstämmigen Buche (Anlage 2)